



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher
Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische
Studienbewerber an der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn vom 16. Dezember 1988 (GABL.NW.1989 S. 70)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26818



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Prüfung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)
für ausländische Studienbewerber
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 16. Dezember 1988 (GABI.NW.1989 S.70)

20. März 1989

Jahrgang 1989
Nr.: **3**

**Ordnung für die Prüfung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)
für ausländische Studienbewerber
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 16. Dezember 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 Satz 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Befreiung von der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsausschuß
- § 11 Hochschulsprachkurs

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen
- § 13 Mündliche Teilprüfung

III. Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Ausländische Studienbewerber*) haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, daß sie über Sprachkenntnisse verfügen, die für die Studierfähigkeit ausreichen, und dadurch sprachlich befähigt sind, ein Fachstudium aufzunehmen. Der Nachweis hierüber erfolgt durch die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)“, sofern nicht gemäß § 2 eine Befreiung von der Prüfung erfolgt ist.

§ 2

Befreiung von der Prüfung

- (1) Von der Prüfung sind befreit:
1. Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist;
 2. Studienbewerber, die eine deutsche Sprachprüfung als Bestandteil der „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife“ an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nachweisen;

*) Frauen führen die in dieser Prüfungsordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

3. Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
 5. Studienbewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 6. 1983 – GABl. NW. S. 413) an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Doktoranden, denen der zuständige Promotionsausschuß deutsche Sprachkenntnisse bescheinigt, die für das Promotionsvorhaben ausreichen, können von der Prüfung befreit werden.
- (3) Ausländische Bewerber, deren Studium Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms und/oder eines mit der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ist oder die nachweisen, daß sie ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten müssen, können ohne Prüfung zugelassen werden, sofern die deutsche Sprache als Voraussetzung für das Studium im Herkunftsland vorgeschrieben bzw. als Bestandteil des Studiums nachgewiesen wird.

§ 3

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sowohl in all-gemeinsprachlicher als auch in wissenschaftlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Er muß in der Lage sein, mündlich und schriftlich auf die Studiensituation bezogene Texte zu verstehen, wiederzugeben, zu analysieren und selbst solche Texte zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
1. die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten;
 2. Fertigkeiten auf den Gebieten
 - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
 - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente),
 - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente);
 3. die sprachliche Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Teilprüfung statt.
- (2) Von der mündlichen Teilprüfung kann abgesehen werden, wenn der Kandidat bereits bei den schriftlichen Teilprüfungen mehr als zwei Drittel der erreichbaren Leistung erbracht hat. Von der mündlichen Teilprüfung ist abzusehen, wenn der Kandidat nach dem Ergebnis seiner schriftlichen Teilprüfungen auch bei einer erfolgreichen mündlichen Teilprüfung nicht mehr die nach § 6 Abs. 1 und 2 erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbringen kann.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen und der mündlichen Teilprüfung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Kommission erstellt wird und beim Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist.
- (2) Der Kandidat hat die schriftlichen Teilprüfungen bestanden, wenn er jeweils mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt hat. Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen wird vom Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Die mündliche Teilprüfung wird vom Prüfungsvorsitzenden in Gegenwart eines Mitglieds der Prüfungskommission abgenommen und anschließend bewertet. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist vom Prüfungsvorsitzenden und von dem Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 6

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Teilprüfungen in der Regel im Verhältnis 3 : 2 : 1 : 3 (entsprechend der in §§ 12 und 13 genannten Reihenfolge) gewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtanforderungen erfüllt sind.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung zugelassen werden. Den Beschluß darüber faßt die Prüfungskommission.
- (3) Bei der Zulassung zur wiederholten Prüfung soll eine an einer anderen deutschen Universität oder Hochschule nicht bestandene Sprachprüfung berücksichtigt werden.

§ 9

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der als hauptamtlich Bediensteter und Vertreter des Gebietes Deutsch als Fremdsprache vom Rektor der Universität – Gesamthochschule – Paderborn im Einvernehmen mit dem Beirat der Betriebseinheit Sprachlehre eingesetzt wird.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Prüfungsvorsitzende je nach Bedarf eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Einer Prüfungskommission gehören an: der Leiter der Deutschkurse und ein Lehrender der Deutschkurse oder ein hauptamtlich Lehrender des Faches Germanistik. Auf Wunsch des Kandidaten oder des für den Kandidaten zuständigen Fachbereichs kann ein Vertreter des angestrebten Studienfachs zur mündlichen Teilprüfung hinzugezogen werden.

§ 10 Prüfungsausschuß

- (1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Entscheidung in Fällen des Widerspruchs gegen Prüfungsergebnisse.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern: dem Leiter der Betriebseinheit Sprachlehre, zwei Sprachlehrern, einem Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes sowie einem studentischen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt. Sie werden jeweils von derjenigen Einrichtung delegiert, die sie im Prüfungsausschuß vertreten. Der studentische Vertreter wird jeweils für ein Jahr vom Senat gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und der Ausschuß ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 11 Hochschulsprachkurs

- (1) Zur Vorbereitung auf die PNDS wird ein Sprachkurs durchgeführt. Er erstreckt sich auf ein Jahr und ist in vier Stufen eingeteilt.
- (2) Nach Abschluß der Grundstufe 1, der Grundstufe 2 sowie der Mittelstufe findet eine Zwischenprüfung statt. Das Bestehen der jeweiligen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch der nächsthöheren Stufe.
- (3) Die Vorschriften über Gliederung der Prüfung (§ 4), Bewertung (§ 5), Gesamtergebnis (§ 6), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 7), Wiederholung der Prüfung (§ 8), Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission (§ 9), Prüfungsausschuß (§ 10) sowie Art und Umfang der schriftlichen/mündlichen Teilprüfung (§§ 12, 13) gelten entsprechend.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt etwa drei Stunden und umfassen drei Aufgabenbereiche:

(1) Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die schriftliche Verarbeitung von mündlich vorgelegener, zusammenhängender Information zu verstehen. Dabei soll der Kandidat zeigen, daß er einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. einer wissenschaftlichen Erläuterung folgen sowie deren wesentliche Inhaltsmomente richtig verstehen und in sprachlich angemessener Form zusammenhängend wiedergeben kann.

1. Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text aus dem wissenschaftlichen Bereich zugrunde gelegt werden. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

2. Umfang des Textes

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von ca. 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

3. Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen; beim zweiten Mal dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nicht-sprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme usw.) zulässig.

4. Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 90 Minuten.

5. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

(2) Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat soll die Möglichkeit erhalten, sich zu einem der Studiensituation entsprechenden Sachtext zu äußern. Mit der Aufgabenstellung soll das Leseverständnis durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft werden. Darüber hinaus können auch Fragen, die sich am Text orientieren, dem Kandidaten Gelegenheit zu zusammenhängenden schriftlichen Äußerungen geben. Diese Äußerungen können erklärender, vergleichender, kommentierender Art sein.

1. Art des Textes

Es wird ein einfacher wissenschaftlicher Text vorgelegt, dem eine Graphik, ein Schaubild usw. beigelegt werden kann. Der Text soll kein spezielles Fachwissen voraussetzen. Er muß in sich verständlich sein. Die Bearbeitung der Texte für Prüfungszwecke ist zulässig.

2. Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

3. Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 60 Minuten.

4. Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

(3) Wissenschaftssprachliche grammatische Strukturen

Der Kandidat soll beweisen, daß er wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen kennt und sie verstehen kann.

1. Art und Aufgaben

Dem Kandidaten werden Aufgaben gestellt, durch deren sprachliche Bearbeitung (u. a. Umwandlung in bzw. Ergänzung durch inhaltsadäquate andere sprachliche Mittel) er seine Kompetenz im Umgang mit den entsprechenden Strukturen nachweisen kann. Die Aufgaben stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Prüfungsteilen. Spezielle grammatische Terminologie ist bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Umfang der Aufgaben

Aufgabenstellung und Bearbeitung umfassen etwa je eine Schreibmaschinenenseite.

3. Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 30 Minuten.

§ 13

Mündliche Teilprüfung

In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch über einen Sachverhalt von allgemeinem Interesse oder mit Bezug auf die gewählte Studienrichtung. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden. Die Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsvorsitzenden zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 19. 2. 1986, 16. 12. 1987 und 23. 11. 1988 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 14. 5. 1986, 10. 2. und 9. 11. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1988 – II A 6–8253.2/110.

Paderborn, den 16. Dezember 1988

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens